

## **Beitrag der Bundeswehr zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger**

Die Bundeswehr ist heute einer der größten Truppensteller für internationale Friedensmissionen. Gleichwohl bleibt der Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer umfassend angelegten und vorausschauenden Sicherheits- und Verteidigungspolitik weiterhin Kernaufgabe der Bundeswehr.

Auch in der zivil-militärischen Zusammenarbeit hat sich seit 1990 ein Paradigmenwechsel vollzogen: Heute geht es nicht mehr primär um die militärische Verteidigung im Inland, sondern um eine unterstützende Rolle der zuständigen Behörden des Innern.

In einem vernetzten, gesamtstaatlichen Ansatz trägt die Bundeswehr entsprechend der gesetzlichen Grundlagen mit ihren Fähigkeiten zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie lebenswichtiger Infrastruktur im Inland als eine ihrer wesentlichen Aufgaben weiterhin bei. Sie hilft im Rahmen der „Vernetzten Sicherheit“ gemeinsam präventiv Gefahrenpotentiale zu identifizieren und Vorsorge zu treffen.

Die neuen territorialen Strukturen der Bundeswehr gewährleisten eine effektive Ausgestaltung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit im Inland. Sie sind dabei wichtige Voraussetzung für den optimalen Einsatz von Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr zur Unterstützung ziviler Behörden bei der Bewältigung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach dem Subsidiaritätsprinzip.

Die Streitkräftebasis als zentraler militärischer Organisationsbereich zur Unterstützung der Bundeswehr im Einsatz und Grundbetrieb stellt hierfür die erforderliche Führungsorganisation bereit.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz der Bundeswehr im Innern**

Das Grundgesetz gibt den rechtlichen Rahmen für den Einsatz der Streitkräfte vor. Die Bundeswehr schützt danach Deutschland vor militärischen Angriffen, die grundsätzlich von anderen Staaten ausgehen. Dieser Verteidigungsauftrag ist aus verfassungsrechtlicher Sicht der Primärauftrag der Streitkräfte.

Für die innere Sicherheit, also für die Bekämpfung jeder Form von Kriminalität ist die Polizei zuständig. Diese Aufgabe obliegt grundsätzlich den Ländern. Auch die

Abwehr terroristischer und anderer asymmetrischer Bedrohungen innerhalb Deutschlands ist zunächst Aufgabe der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden von Bund und Ländern. Die Bundeswehr kann zu ihrer Unterstützung mit den von ihr bereit gehaltenen Kräften und Mitteln nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen helfen. Dabei darf für die Zulässigkeit einer Unterstützung durch die Bundeswehr keine Rolle spielen, dass eine schwierige Lage mit Geräten der Bundeswehr besser oder schneller zu meistern ist.

Gemäß Art. 87a Abs. 2 Grundgesetz (GG) dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

Mit Streitkräfteeinsatz meint das Grundgesetz dabei nicht nur militärische bzw. bewaffnete Einsätze, sondern jede Form hoheitlichen Tätigwerdens von Streitkräften unter Inanspruchnahme von Zwangs- und Eingriffsbefugnissen gegenüber den Bürgern.

(Beispiele: Auch wenn die Streitkräfte Zuschauer von einer Unglückstelle verweisen, wenn sie Hochwassergebiete absperren oder zivile Gebäude bewachen, liegt ein Einsatz im Sinne von Art. 87a Abs. 2 GG vor.)

Explizite Ermächtigungen für einen Streitkräfteeinsatz im Innern gibt es nur für den Spannungs- und Verteidigungsfall sowie den Inneren Notstand. Dass auf eine dieser Normen in absehbarer Zeit zurück gegriffen werden müsste, ist sehr unwahrscheinlich. Neben diesen Einsatzarten ist heute Art. 35 Abs. 2 und 3 GG die entscheidende Rechtsgrundlage, die zwar keinen eigenen Einsatz der Streitkräfte legitimiert, aber doch Unterstützungsleistungen der Streitkräfte erlaubt. Danach dürfen die Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder eingesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Naturkatastrophe zu bekämpfen und wenn die zuständigen zivilen Kräfte aus eigener Kraft die Gefahr nicht bewältigen können. Ist die Gefahr von Menschenhand verursacht, spricht man von einem besonders schweren Unglücksfall.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz allerdings entschieden, dass die Streitkräfte – da Art. 35 GG lediglich eine Befugnis zur Unterstützung der Polizeikräfte begründet – dabei keine spezifisch militärischen Waffen (z.B. Jagdflugzeuge, Schiffe und Boote der Marine) einsetzen dürfen, sondern nur solche Mittel, wie sie von Gesetzes wegen auch der Polizei zur Verfügung stehen.

Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus können heute ein Ausmaß erreichen, das weit über klassische (auch politisch motivierte) Kriminalität hinausreicht und in seiner Wirkung kriegerischer Gewalt gleichkommt. Sollen die Streitkräfte nicht als schlichte Hilfspolizei fungieren, sondern gerade dann Unterstützungsleistungen erbringen, wenn nur sie über das angemessene Fähigkeitspotential verfügen, ist hier eine Anpassung der verfassungsrechtlichen Lage dringend geboten. Gerade beim Schutz vor terroristischen Bedrohungen, beispielsweise wenn sie vom Luft- oder Seeraum ausgehen, kann es auf spezifisch militärische Mittel ankommen. Der Staat muss gegenüber derartigen Anschlägen über angemessene Reaktionsmöglichkeiten verfügen, auch wenn die Angreifer nicht einem anderen Staat zugerechnet werden können.

Unterhalb der Schwelle eines „Einsatzes“ von Streitkräften ist die technische Amtshilfe angesiedelt. Sie kann bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen geleistet werden, ist aber auch ohne diese Anlässe auf Anforderung gegenüber den Behörden des Bundes und der Länder (z.B. Bundespolizei, Polizei der Länder, Katastrophenschutzbehörden, etc.) zu erbringen. Dies schließt technisch-logistische Unterstützung für planbare Ereignisse ein (z.B. Fußballweltmeisterschaft 2006, G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm). Zur Amtshilfe verpflichtet sind die Streitkräfte sowie die Wehrverwaltung gegenüber Behörden der unmittelbaren Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung. Diese Pflicht wird durch §§ 4 - 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes konkretisiert.

Auf dieser Grundlage kann die Bundeswehr auf Ersuchen von Behörden Fähigkeiten, Kräfte, Mittel und Leistungen (auch bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen) bereitstellen, solange dabei keine hoheitlichen Zwangs- und Eingriffsbefugnisse ausgeübt werden. Hierbei können z.B. Auskünfte erteilt, Liegenschaften, Transportkapazität und andere Sachleistungen bereitgestellt sowie personelle und sonstige Unterstützung geleistet werden.

Amtshilfe beschränkt sich auf ergänzende Hilfe auf Anforderung einer Behörde in Einzelfällen und schließt eine auf Dauer angelegte, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Behörden aus. Amtshilfe hat nicht den Zweck, einer anderen Behörde die für ihre Aufgaben benötigten Ressourcen und Ausgabemittel zu ersparen.

Für den Katastrophenschutz sind originär die Länder zuständig. Dies bedingt grundsätzlich die Übernahme der im Rahmen der Katastrophenhilfe entstandenen Aufwendungen der Bundeswehr durch die entsprechenden Behörden der Länder.

## Die neuen territorialen Strukturen der Bundeswehr

Während des Kalten Krieges wurden zivile und militärische Verteidigung unter dem Begriff Gesamtverteidigung zusammengefasst. Sie war Bestandteil nationaler Sicherheitsvorsorge, diente unmittelbar der Unterstützung des Einsatzes bündnisgemeinsamer Streitkräfte zum Schutz des Staatsgebietes und der Bevölkerung gegen Angriffe von außen.

Nach Ende des Kalten Krieges wurden diese Strukturen überflüssig. Heute hat das neue territoriale Netzwerk zum Ziel, den Beitrag der Bundeswehr zum Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger weiter zu verbessern.

Das neue „Territoriale Netzwerk“ wird gebildet aus

- dem Streitkräfteunterstützungskommando in Köln-Wahn,
- den vier Wehrbereichskommandos in Kiel, Mainz, Erfurt und München,
- den 16 Landeskommandos am Sitz der jeweiligen Landesregierung einschließlich dem Standortkommando Berlin,
- den Verbindungskommandos bei allen Regierungsbezirken / vergleichbaren Behörden sowie allen Landkreisen / Kreisfreien Städten,
- den mobilen Regionalen Planungs- und Unterstützungstrupps (RegPI / UstgTrp), und
- den ZMZ-Stützpunkten.

Das **Streitkräfteunterstützungskommando** (SKUKdo) ist das Führungskommando der Streitkräftebasis und auch zuständig für die Führung von Einsätzen der Bundeswehr im Inland. Im Rahmen der ZMZ ist das SKUKdo Ansprechpartner für alle Bundesoberbehörden.

Der Verantwortungsbereich der vier **Wehrbereichskommandos** (WBK) umfasst jeweils mehrere Bundesländer. Sie stellen auf der Basis der zivilen Unterstützungsforderungen und der Bewertung der **Landeskommandos** (LKdo) ein geeignetes Kräfteedispositiv aus allen Teilstreitkräften / militärischen Organisationsbereichen zusammen und führen die Einsatzkontingente der Bw im Rahmen der Hilfeleistungen / Amtshilfe.

Die Einsatzkoordination zwischen den verantwortlichen zivilen Katastrophenschutzstäben und den eingesetzten Bundeswehrkräften erfolgt durch das zuständige Landeskommando. Die Führung der eingesetzten Soldaten verbleibt bei der Bundeswehr. Für die Führung vor Ort greift die Truppe auf ihre Führungsmittel und Führungsorganisation zurück. Dies kann zum Beispiel ein Bataillonsgefechtsstand oder ein Brigadestab des Heeres sein.

Die Gesamtverantwortung und -leitung der Katastrophenabwehr verbleibt immer bei den zuständigen zivilen Katastrophenstäben.

Auf Länderebene wurde in der Landeshauptstadt eines jeden Bundeslandes ein Landeskommando aufgestellt. Das Standortkommando Berlin behält seinen Namen und nimmt die Aufgaben eines Landeskommandos wahr.

Die LKdo sind der Ansprechpartner der Landesregierung in allen Fragen der möglichen Unterstützungsleistungen der Bundeswehr. Sie fassen Unterstützungsanforderungen zusammen, bewerten diese und legen sie aufbereitet dem zuständigen WBK vor. Sie bereiten die Aufnahme und den Einsatz der Bundeswehrkräfte in Abstimmung mit dem verantwortlichen zivilen Katastrophenschutzstab vor und koordinieren deren Einsatz nach den Vorgaben und Prioritäten der zivilen Seite. Sie verfügen als zentrale Ansprechpartner der zivilen Seite über eine militärisches Lagebild der eingesetzten und noch verfügbaren Bundeswehrkräfte.

Die LKdo verfügen über eine einheitliche Grundstruktur, jedoch über eine differenzierte personelle Ausstattung, um die unterschiedliche Größe von Bundesländern, die aus der Anzahl der Regierungsbezirke und Landkreise abgeleitete unterschiedliche Anzahl von Bezirksverbindungskommandos/ Kreisverbindungskommandos (BVK / KVK) sowie den jeweiligen Umfang der truppendienstlich unterstellten Dienststellen/Kleindienststellen zu berücksichtigen.

Als Teileinheiten der Landeskommandos wurden entsprechend den föderalen Strukturen bis Juni 2007 31 **Bezirks-** und 410 **Kreisverbindungskommandos**<sup>1</sup> aufgestellt worden. Hier folgt die Bundeswehr dem föderalen System Deutschlands, d.h. im Fall der Zusammenlegung von Kreisen wird auch die Anzahl der Kommandos angepasst werden.

Die in den Bezirken, Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellten Verbindungskommandos werden ausschließlich mit regional ansässigen Reservisten und Reservistinnen besetzt. Jedes Verbindungskommando umfasst 12 Dienstposten. Insgesamt nehmen rund 5.300 Reservisten und Reservistinnen, davon ca. 3.500 Offiziere die Aufgaben in den Kommandos wahr. Kernaufgaben sind:

- Beraten der zivile Katastrophenschutzstäbe über Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung durch die Bundeswehr,
- Teilnahme an den Sitzungen des Katastrophenschutzstabes zur aktuellen Lage und zu den operativen Folgeplanungen, Absichten und Schwerpunkten der Gefahrenabwehr,

---

<sup>1</sup> Nach Umsetzung der Verwaltungsreform in Sachen ab 1. August 2008

- Aufnahme der zivilen Unterstützungsforderungen und Meldung an das Landeskommmando,
- Führen des Lagebildes der eingesetzten Bundeswehrkräfte und Informieren des Krisenstabes über die Lage der Bundeswehrkräfte,
- Melden des Lagebildes und der operativen Folgeplanungen, Absichten und Schwerpunkte des leitenden zivilen Katastrophenstabes an das Landeskommmando.

Besondere Bedeutung kommt den Leitern/Leiterinnen der Verbindungskommandos zu. Sie stehen als Beauftragte der Bundeswehr für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit (BeaBwZMZ) als Ansprechpartner in Fragen der möglichen Unterstützungsleistungen der Bundeswehr für die zugeordneten zivilen Dienststellen auch außerhalb von Katastrophenfällen zur Verfügung.

Die gemeinsame Planung des Katastrophenschutzes kann somit bereits vor Eintritt eines Ereignisses unter Berücksichtigung militärischer Expertise erfolgen und realistische Unterstützungsmöglichkeiten der Bundeswehr für die potentielle Hilfeleistung aufzeigen. Dies trägt dazu bei, dass bereits in der Planung Fähigkeitslücken erkannt und ggf. geschlossen werden können. Die Leiter/-innen der Verbindungskommandos werden daher auch nicht in einer militärischen Liegenschaft untergebracht, sondern in einem Büro der jeweiligen zivilen Behörde, um bereits im Grundbetrieb in das „kommunale Netzwerk Katastrophenhilfe“ eingebunden zu sein. Im Einsatzfall tritt der BeaBwZMZ mit seinem Verbindungskommando in schichtfähiger Besetzung zum jeweiligen Krisen-/Verwaltungsstab.

Um den besonderen Belangen des zivilen Gesundheitswesens bei der Zusammenarbeit mit dem zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr gerecht zu werden, sind im Einsatzfall ein/-e Beauftragte/-r Sanitätsstabsoffizier/-in für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit im Bereich des Gesundheitswesens (BeaSanStOffzZMZGesWes) und ein Sanitätsfeldwebel in jedes Verbindungskommando integriert. Sie gehören organisatorisch dem zuständigen Sanitätskommando (SanKdo) an und werden dort auch fachlich aus- und weitergebildet.

In Fragen des Sanitätsdienstes stehen BeaSanStOffzZMZGesWes auch außerhalb des Einsatz- und Übungsfalles als Ansprechpartner der zivilen Seite zur Verfügung.

Die Reservisten in den BVK/ KVK werden durch **mobile Regionale Planungs- und Unterstützungstrupps** (RegPI / UstgTrp) aus aktiven Soldaten des Landeskommandos unterstützt. Diese stehen auch in den besonders kritischen Anfangsphasen von Katastrophenlagen zur Verfügung und unterstützen bei der Einwei-

sung der herangeführten Kräfte der Bundeswehr in die Organisation der Katastrophenabwehr vor Ort. Insgesamt wurden 32 RegPI/ UstgTrps aufgestellt.

### **ZMZ-Stützpunkte**

Die Anfragen der Bundesländer hinsichtlich zu leistender Unterstützung in Krisenlagen durch die Bundeswehr beziehen sich besonders auf deren Fähigkeiten zur Abwehr von Schäden durch ABC-Kampfmittel, zur Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten sowie zur Pionier- und Transportunterstützung (Land/Luft), den Brandschutz und die Kampfmittelbeseitigung. Das neue territoriale Netzwerk wird hierzu abgerundet durch die Schaffung von 16 ZMZ-Stützpunkten mit ausgeprägten Fähigkeiten auf den Gebieten sanitätsdienstliche Unterstützung (9), Pioniere-/Spezialpioniere (5) oder ABC-Abwehr (2). Hier werden teilaktive Einheiten aufgestellt, die im Rahmen von „Hilfeleistungen im Inneren“ (eine neue, eigenständige Wehrdienstart, die neu im Wehrpflicht- und Soldatengesetz verankert ist) einberufen und zusammen mit verfügbaren aktiven Truppenteilen tätig werden können.

Zu unterstreichen ist, dass die Einrichtung der ZMZ-Stützpunkte das bisherige Prinzip der Heranziehung von grundsätzlich allen Verbänden/Dienststellen der Bundeswehr zur Hilfeleistung im Bedarfsfall nicht außer Kraft setzt. Ziel ist es die Aufstellung dieser Stützpunkte ab dem Jahr 2009 vorzunehmen.

Autor:

Oberstleutnant i.G. Dipl.-Ing. Frank **Baumgard**, Referent Zivil-Militärische Zusammenarbeit im Bundesministerium der Verteidigung, Führungsstab der Streitkräfte (Fü S IV 3).

## Fähigkeitsdispositiv Bundeswehr

Kategorien	Einzelfähigkeiten
Aufspüren / Bewerten / Beraten / Unterstützen bei ABC - / CBRN - Lagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Spüren von A - und C - Kampfstoffen durch Trupps zu Fuß, mit nicht – schutzbelüfteten Kfz und mit schutzbelüfteten, gepanzerten Kfz</li> <li>▪ Bewertung von ABC - Schadenslagen ( Lagefeststellung, Gefährdungsbeurteilung und Gefährdungsvorhersage ) und Beratung durch Expertenteams</li> <li>▪ Trinkwasseraufbereitung</li> <li>▪ Betreiben von Quarantänestationen</li> <li>▪ Nachweis von ABC - Kampfstoffen / toxischen Agenzien / Schadstoffen mittels des Einsatzes mobiler Labore</li> <li>▪ Probennahme von biologischen Agenzien</li> <li>▪ Erkennen, Beratung und Bewertung von Szenarien der Ausbringung biologischer, wirkender Mittel (Agenzien )</li> <li>▪ Kampfmittel - Aufklärung und –beseitigung durch Expertenteams</li> <li>▪ Bereitstellung von Kampfmittelbeseitigungstrupps und Kampfmittelspürhundetrupps</li> <li>▪ Transporte mittels schutzbelüfteter Fahrzeuge</li> <li>▪ Unterstützung bei der Evakuierung über Land und Wasser</li> <li>▪ Durchführung und Überwachung von Absperrungen (Einschränkungen bei technischer Amtshilfe)</li> <li>▪ Abrissarbeiten mit schwerem Gerät unter ABC-Schutz</li> <li>▪ Teams zur Ausbildung in ABC – Abwehr</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teams (Task Force) zur Erkennung, Bekämpfung und Verhütung hochinfektiöser Krankheiten</li> <li>▪ Angebot der Erregerdiagnostik (Task Force)</li> <li>▪ Dekontamination von Personal und Material durch verlegbare Einrichtungen</li> <li>▪ Dekontamination von Infrastruktur (nur in sehr begr. Umfang)</li> <li>▪ Bereitstellung von psychologisch geschulten Betreuungsteams für Betroffene und Helfer</li> <li>▪ Bereitstellen und Betreiben von Unterkünften / Notunterkünften</li> </ul>
<p>Sanitätsdienstliche Versorgung/Unterstützung</p>	<p>Versor-</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewältigung eines Massenankomms von Verletzten, Verwundeten oder Erkrankten, dabei besonders Luftransportkapazitäten:</li> <li>▪ Bereitstellung sanitätsdienstlicher Unterstützung, Notarzt- und Rettungsteams, Patiententransport (auch bodengebunden), Sanitätsmaterial</li> <li>▪ Luftransport von Verletzten und Erkrankten durch medizinisch ausgestattete Hubschrauber und andere Luftransportmittel in MEDEVAC- Konfiguration (weiträumig)</li> <li>▪ Luftransport von medizinischem Personal und Gerät</li> <li>▪ Bereitstellen von verlegbaren ambulanten und stationären medizinischen Behandlungseinrichtungen</li> <li>▪ Versorgung von Verletzten und Erkrankten auf See</li> <li>▪ Aufbauen und Betreiben von Verteilungsstellen für Medikamente etc.</li> <li>▪ Bereitstellung Impfteams zur Seuchenbekämpfung</li> </ul>
<p>Suchen / Retten / Bergen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterstützung bei der Bergung von Verletzten</li> <li>▪ Trümmerbeseitigung durch Pioniergerät</li> <li>▪ Unterstützung bei Such- und Rettungsaktionen</li> <li>▪ Pioniertechnische Unterstützung mit schwerem Pioniergerät</li> <li>▪ Nutzung Infrarot-Sensorik / Veränderungen der Oberflächenbeschaffenheit Einsatzmittel: z.B. Torna-</li> </ul>

	do RECCE mit Infrarot-Sensoren sowie optischen Kameras (Beantragung über FüZLw sowie Informationspflicht BMVg)
Schaffen eines Informations- und Kommunikationsverbundes	<p>Kommunikation unter den helfenden Organisationen und zur Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bereitstellen von mobilen Arbeitsräumen (Gefechtsstandtrups)</li> <li>▪ Sicherstellen Frequenzmanagement</li> <li>▪ Sicherstellen Datenaustausch</li> <li>▪ Bereitstellen von weitreichenden Kommunikationsmitteln</li> <li>▪ Aufbau und Betrieb von Kommunikationsstrukturen durch Abstellen von FüUstg- / Fernmeldetrups</li> <li>▪ Abstellen von Verbindungspersonal zu den Entscheidungsträgern und zu den unterstützenden Organisationen</li> </ul>
Informationsmanagement Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informationsarbeit für die betroffene Bevölkerung, auch durch Flugblattabwurf</li> </ul>
Liegenschaften / Notunterkünfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bereitstellen von Liegenschaften zur Unterbringung von Polizeikräften mit entsprechender Logistik</li> </ul>
Lufttransportkapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lufttransport von Material und Personal mit Hubschraubern und Flächenflugzeugen</li> </ul>
Pioniermaschineneinsatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abrissarbeiten mit schwerem Gerät unter ABC-Schutz</li> <li>▪ Baggerarbeiten aus mehr als 2 m tiefem Wasser heraus</li> <li>▪ Einsatz modular geschützter Baumaschinen</li> </ul>
Brücken- und Fährenbau:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einsatz von großflächigen Fähren und schwimmenden Arbeitsplattformen</li> <li>▪ Bau von festen (begrenzte Stützweite) und schwimmenden Brücken</li> <li>▪ Erhöhen der Tragfähigkeit von Brücken</li> </ul>
Pipelinebau	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Instandsetzung von Pipelineanlagen sowie</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bau und Betrieb von Ersatzanlagen</li> </ul>
Arbeiten / Rettungseinsätze unter Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mechanische Arbeiten und Sprengen unter Wasser durch Spezialtaucher</li> </ul>
Brandbekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Brandbekämpfung aus der Luft (Hubschrauber)</li> <li>▪ Unterstützung durch Brandschutzkräfte der Bundeswehr</li> <li>▪ Unterstützung mit schwerem Gerät</li> </ul>
Ausbildung an militärischem Gerät	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbilden der Polizei an militärischen Geräten, die der Verhinderung von Straftaten dienen können (Einschränkungen bei Amtshilfe)</li> </ul>
Transportkapazitäten Land / Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterstützung beim Transport von Personal und Material</li> <li>▪ Einsatz von Arbeitsbooten und Booten zum Personentransport und von Fähren zum Materialtransport bis MLC 100</li> </ul>
Ausrüstung und Arbeitsgerät	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Verfügung stellen von Ausrüstung und Gerät (Einschränkungen bei militärischem Gerät bei Amtshilfe)</li> </ul>
Luftsicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterstützen bei der Luftraumüberwachung und Gewährleistung der Sicherheit im Luftraum</li> </ul>
Meeresüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterstützung bei der Sicherung gegen Angriffe von See auf die Küstenregion</li> </ul>
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bereitstellen von Verpflegung für die Einsatzkräfte</li> </ul>
Liegenschaftsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bereitstellen von Decken, Betten, Matratzen und sonstigem Möblierungsgerät</li> </ul>

Autor:

Oberstleutnant i.G. Dipl.-Ing. Frank **Baumgard**, Referent Zivil-Militärische Zusammenarbeit im Bundesministerium der Verteidigung, Führungsstab der Streitkräfte (Fü S IV 3).